

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

Straftaten

§ 35

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ 36

(1) Wer fahrlässig die im § 35 Abs. 1 genannten Handlungen begeht und dadurch die im § 35 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden
2. die fahrlässige Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen für Arzneimittel beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

§ 37

(1) Wer vorsätzlich Arzneimittel oder Stoffe, Zubereitungen oder Gegenstände, die den Arzneimitteln gemäß § 3 gleichgestellt sind oder für die gemäß § 10 die Bestimmungen für Arzneimittel Anwendung finden, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen gewinnt oder herstellt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise behandelt und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder die Leistungsfähigkeit von Tierbeständen in erheblichem Umfang schädigt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Wird eine der im Abs. 1 genannten Handlungen fahrlässig begangen, ist auf öffentlichen Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder auf Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu erkennen.“

41. § 35 der Strahlenschutzverordnung vom 10. Juni 1964 (GBl. II S. 655) erhält folgende Fassung:

„§ 35

Strafbestimmungen

Wer als Verantwortlicher für die Durchsetzung und Durchführung von Bestimmungen über den Strahlenschutz oder von Auflagen, die entsprechend dieser Verordnung erteilt wurden, vorsätzlich oder fahrlässig in seinem Verantwortungsbereich ihm obliegende gesetzliche oder berufliche Pflichten verletzt und dadurch fahrlässig eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Werk tätigen des Betriebes oder anderer Personen außerhalb des Betriebes verursacht oder zuläßt, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Gericht zur Verantwortung gezogen.“

1965

42. a) Der Siebente Abschnitt des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) erhält folgende Fassung:

„Siebenter Abschnitt

Verantwortlichkeit für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

§ 45

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den in Durchführung des § 2 Absätze 2 und 5, des § 6 Abs. 4, der §§ 1, 4, 17, 21 Abs. 3, des § 41 Abs. 3 von den zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen festgesetzten Verboten, Verpflichtungen oder getroffenen Maßnahmen zuwiderhandelt
- b) den Kontrollen, Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen der Organe des staatlichen Gesundheitswesens bzw. der zuständigen Hygieneinspektion gemäß § 5 Abs. 1, § 15 Abs. 2 und § 20 nicht nachkommt
- c) die Melde- und Auskunftsverpflichtungen gemäß § 11, § 28 Abs. 3 oder § 29 Abs. 2 nicht erfüllt
- d) den gesetzlichen Verboten oder der Untersagung oder Beschränkung der Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit gemäß § 18 zuwiderhandelt, der Untersuchungs- bzw. Behandlungspflicht gemäß § 28 nicht nachkommt, die Überweisung zur ärztlichen Untersuchung gemäß § 26 Abs. 2 nicht vornimmt, sich den Pflichtschutzmaßnahmen gemäß § 22 Abs. 1 nicht unterzieht oder den ärztlichen Anordnungen und Maßnahmen entgegen den Verpflichtungen im § 29 Abs. 1 zuwiderhandelt